

Vertrag zur Übertragung von Anlageneigentum

Zwischen

Gemeinde Großpösna

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Daniel Strobel,

Im Rittergut 1, 04463 Großpösna

- nachfolgend: **Gemeinde-**

und

dem **Abwasserzweckverband „Espenhain“**,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dietmar Berndt,

Blumrodapark 6, 04552 Borna

- nachfolgend: **AZV -**

wird folgender Vertrag zur Übertragung von Abwasserentsorgungsanlagen geschlossen:

§ 1 Vorbemerkungen

Gemäß dem Antrag der Gemeinde vom 27.09.2018 zur städtebaulichen Entwicklung des Wohnstandortes „Muckern Süd-West“ mit 15 neuen Baugrundstücken, bestehend aus den Flurstücken 25/10, 28/4, 28/5, 28/6, 28/7, 73/30, 73/31, 73/42, 73/43, 104/3, 104/5, 104/6, 104/7, 104/8, 104/9, 104/10, 104/11, 104/12, 104/13, 104/14, 104/15, 104/16, 404/1, 404/2, 404/3, 404/4, 404/5, 404/6, 404/7, 404/8, 404/9, 405/1, 405/2, 405/3, 405/4 und Teilfläche aus 25/9 der Gemarkung Muckern, stimmte der Verwaltungsrat des AZV „Espenhain“ der hierfür erforderlichen abwasserseitigen Erschließung mit seinem Beschluss vom 02.10.2018 zu.

Auf Grundlage der im Beschluss Nr. 151/152/VwR/2018 abgegebenen Zusicherung zur abwasserseitigen Erschließung wird durch den nachfolgenden Vertrag die Übernahme der von der Gemeinde bereits vollständig errichteten Abwasseranlagen zwischen den Vertragsparteien vereinbart, sowie deren zukünftiger Betrieb als öffentliche Abwasseranlage durch den AZV näher bestimmt.

§ 2 Anlagenübertragung

1. Die Gemeinde überträgt das Eigentum und den Besitz sowie sämtliche Rechte an den im Einzelnen in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) konkret bezeichneten Abwasserentsorgungsanlagen frei von Sach- und Rechtsmängeln nach dem aktuellen Stand der Technik an den AZV. Die Lage der in Anlage 1 konkret bezeichneten Abwasseranlagen ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten koordinierten Leitungsplan. Mit der Eigentumsübertragung geht zugleich das Eigentum an wesentlichen Bestandteilen und Zubehör auf den AZV über. Stichtag für den Eigentums- und Besitzübergang ist das Datum der technischen Abnahme vom 24.04.2019 und VOB-Abnahme, mithin der 11.07.2019. Die Übertragung von Abwasseranlagen erfolgt ausschließlich im öffentlichen Straßen- und Wegebereich. Für die Zuständigkeits- und Leistungsgrenzen gelten jeweils die satzungsrechtlichen Bestimmungen des AZV „Espenhain“.

2. Der AZV nimmt das Angebot auf Eigentumsübertragung der Abwasserentsorgungsanlagen an. Dazu erklärt der Gemeinde ausdrücklich, dass

- a. die technischen Vorgaben zur Erschließung eingehalten wurden,
- b. der Probetrieb erfolgreich durchgeführt wurde,
- c. eine Zustandsfeststellung der Abwasserentsorgungsanlagen durchgeführt und keine Mängel festgestellt bzw. festgestellte Mängel beseitigt wurden und
- d. die zu übernehmenden abwasserwirtschaftlichen Anlagen vollständig gesichert sind.

3. Die Eigentumsübertragung gemäß Abs. 1 bezieht sich nicht auf Grundstücke, sondern ausschließlich auf die in Anlage 1 konkret bezeichneten Abwasseranlagen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den in Anlage 1 konkret bezeichneten Abwasseranlagen nicht um wesentliche Bestandteile eines Grundstücks im Sinne von § 94 BGB handelt.

4. Der AZV erhält die in Abs. 1 bezeichneten Abwasseranlagen auf Grundlage dieses Übertragungsvertrages kostenfrei übertragen. Der von der Gemeinde übernommene beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 SächsKAG i.V. § 38 der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ des AZV im nachgewiesenen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Die Abrechnungs- und Dokumentationsunterlagen zu den an den AZV übertragenen Abwasseranlagen, näher bezeichnet unter § 5 Abs. 5 dieses Vertrages, werden von der Gemeinde bis zum 24.04.2019 an den AZV übergeben.

6. Der Aktivierungswert der übertragenen Abwasseranlagen beträgt für den Schmutzwasserkanal 83.569,81 € und für den Niederschlagswasserkanal 50.150,36 €.

§ 3 Sicherung der Anlagen, öffentliche Widmung

1. Die von der Gemeinde dem AZV nach § 2 übertragenen Anlagen befinden sich allesamt auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen. Die Vereinbarung und grundbuchrechtliche Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten des AZV sind daher nicht erforderlich.
2. Der AZV verpflichtet sich, die ihm nach § 2 übertragenen Anlagen satzungsgemäß öffentlich-rechtlich zu widmen und zu betreiben.

§ 4 Gewährleistung

1. Die Frist der Gewährleistung endet am 10.07.2024

Die Gemeinde verpflichtet sich, während der zwischen ihm und den bauausführenden Unternehmen geltenden Gewährleistungsfristen auftretende Mängel an den nach § 2 übertragenen Abwasserentsorgungsanlagen durch die bauausführenden Unternehmen beseitigen zu lassen.

2. Der AZV wird der Gemeinde auftretende Mängel an den Abwasserentsorgungsanlagen unverzüglich schriftlich anzeigen.

3. Kurz vor Ablauf der Gewährleistung ist eine gemeinsame Abnahme mit der Gemeinde und dem AZV durchzuführen; die Terminüberwachung und rechtzeitige Terminvereinbarung ist Aufgabe der Gemeinde. Sie lädt dazu ca. einen Monat vor Fristauslauf ein.

4. Werden bei der Abnahme Mängel festgesellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der gemeinsamen Abnahme angerechnet, durch die Gemeinde zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme zu wiederholen. Im Falle des Verzuges ist der Zweckverband berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gemeinde beseitigen zu lassen.

§ 5 Formvorschriften, salvatorische Klausel

1. Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, ganz oder in Teilen, unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine

wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlich Gewollten der Vertragspartner am nächsten kommt. Die Regelung gilt für etwaige Lücken dieser Vereinbarung entsprechend.

3. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

4. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

5. Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**,
- koordinierter, eingemessener Leitungsplan mit Flurstücksnummern, 2-fach Papier u. elektronisch im Easybau-Format, **Anlage 2**,
- ing. fachtechnisch und rechnerisch bestätigte Schlussrechnung, **Anlage 3**,
- Dichtheitsprüfung, Kanalbefahrung, **Anlage 4**,
- Materialnachweise, **Anlage 5**,
- Genehmigung und Abnahmeerklärung der zust. Umweltbehörde (Untere Wasserbehörde), **Anlage 6**

Die gesamte Dokumentation für den Bau der Schmutz- und Regenwasserleitung sind dem AZV am 28.08.2019 vollständig übergeben wurden.

Ort, Datum
Großpösna,

Borna, 11. MAI 2023



Gemeinde Großpösna,
Herrn Daniel Strobel

Abwasserzweckverband „Espenhain“
Herrn Dietmar Berndt

Abwasserzweckverband „Espenhain“
Blumrodapark 6 · 04552 Borna
Tel.: 03 43 43 / 50 70